



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Friedhelm Ortgies MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel MdL

18.10.2012

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-7 031 002 407  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Mertsch  
Telefon 0211 4566-560  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de

10-fach



**Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren in Nordrhein-  
Westfalen (Top 3 der Ausschusssitzung am 24.10.2012)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies,

hiermit übersende ich Ihnen meinen Bericht über den aktuellen Stand zur Funktions- bzw. Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Landeswassergesetz mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

  
Johannes Remmel

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



## Anlage:

Bericht der Landesregierung zu Top 2 der 4. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 24.10.2012

### **Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserrohren in Nordrhein-Westfalen**

Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung ist seit 2007 im § 61a Landeswassergesetz (LWG) verankert und wurde aus dem Baurecht (§ 45 Landesbauordnung) übernommen.

Seit dem 31.07.2009 ist ein neues Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom der Bundesregierung verabschiedet worden. Nach den Anforderungen des § 60 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz müssen Abwasseranlagen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die Pflicht zur Überwachung privater wie auch öffentlicher Abwasseranlagen ergibt sich aus § 61 WHG.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen werden in der DIN 1986 Teil 30 beschrieben. Diese Vorgaben gelten insoweit bundesweit. Somit werden durch den § 61a LWG bundesrechtliche Vorgaben lediglich konkretisiert.

Von vielen Kommunen ist in Resolutionen beklagt worden, dass es keine bundesweite Lösung gibt. Diese Meinung wird von der Landesregierung geteilt. Deshalb wurde von mir am 30.07.2012 Herr Bundesminister Altmaier angeschrieben. Herr Bundesminister Altmaier hat mit Antwort vom 21.08.2012 dargestellt, dass der Bund in dieser Legislaturperiode keine Regelung beabsichtigt.

Die Landesregierung hat weiterhin in einem Rechtsgutachten nochmals die Frage klären lassen, ob es verfassungskonform ist, landesrechtliche Regelungen zu erlassen, wenn es keine bzw. nur sehr abstrakte Bundesregelungen gibt. Dies ist rechtsgutachterlich ebenso wie von Herrn Bundesminister Altmaier bestätigt worden.

In der Vergangenheit hat im Parlament eine intensive Diskussion über das Ob, Wie und den Zeitpunkt einer Dichtheitsprüfung stattgefunden. In gleicher Weise war eine kontroverse öffentliche Debatte entstanden.

Vor der Auflösung des Landtags am 14. März 2012 hatten sowohl die Fraktionen der CDU / FDP als auch die der SPD / BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gesetzentwürfe zur Änderung des Landeswassergesetzes in den Landtag eingebracht. Mit der Auflösung des Landtages waren die beiden Gesetzesänderungsanträge gegenstandslos geworden.

Der neue Landtag hat sich bereits erneut mit dem Thema der Änderung des § 61 a Landeswassergesetz NRW beschäftigt, denn die Landtagsfraktionen von CDU und FDP haben einen inhaltlich gleichen Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a Landeswassergesetz NRW erneut in den Landtag eingebracht (Landtags-Drucksache 16/45 vom 12.06.2012).

Nach dem Gesetzentwurf der CDU und FDP soll eine Dichtheitsprüfung bei der Ersterrichtung von privaten Abwasserleitungen durchgeführt werden und bei bestehenden Abwasserleitungen grundsätzlich nur noch bei einem begründeten Verdacht erfolgen.

Den Gesetzentwurf sieht die Landesregierung als sehr kritisch an. Dem vorbeugenden Gewässerschutz wird hierdurch nicht Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt auch nicht die in weiten Teilen des Landes erfolgte, rechtskonforme Umsetzung des § 61a LWG. Eine Umsetzung des Gesetzentwurfs von CDU und FDP ginge zu Lasten der Umwelt und gesetzestreuer Bürgerinnen und Bürger.

Um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollen die Vorschriften zur Funktionsprüfung im Landeswassergesetz NRW neu gefasst werden. Die Koalitionsfraktionen aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das im Koalitionsvertrag ausdrücklich verabredet.